

Wahlbekanntmachung

**für die Kommunalwahlen, die Wahl zum Ausländerbeirat und die
Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
in der Universitätsstadt Marburg am 14.03.2021**

1. Am 14.03.2021 finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl, die Orts- und Ausländerbeiratswahl sowie die Direktwahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelschläge verwendet.
2. Die Universitätsstadt Marburg ist in 74 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr im Wahlamt, Rathaus, Markt 1, EG, 35037 Marburg, zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis kann auch online über die städtische Internetseite unter www.marburg.de/wahlen eingesehen werden.

3. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Universitätsstadt Marburg wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Rathaus, Markt 1, EG, 35037 Marburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer*seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26.02.2021, 12:00 Uhr, beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Sachgebiet Wahlen, Barfüßerstraße 50, 1. OG, Zimmer 123, 35037 Marburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürger*innen, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21.02.2021 beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg unter der o.g. Anschrift zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Universitätsstadt Marburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Sofern die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum der Universitätsstadt Marburg außerhalb des eigenen Ortsbezirks (Stadtteils) erfolgt, ist eine Teilnahme an der Wahl zum Ortsbeirat jedoch nicht möglich.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21.02.2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26.02.2021 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Universitätsstadt Marburg können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12.03.2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für jemanden anderes stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie*er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag
- für die Wahl zur*zum Oberbürgermeister*in einen amtlichen gelben Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen blauen Stimmzettel mit einem gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt und der Wahlbezirk angegeben sind
- und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Universitätsstadt Marburg schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Ohne einen Wahlschein kann jede*r Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie*er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Für die Wahl zur*zum Oberbürgermeister*in haben die Wähler*innen jeweils eine Stimme.

Auf diesem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber*innen untereinander aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Universitätsstadt Marburg vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber*innen. Für Bewerber*innen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerber*innen wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, genannt. Rechts neben jeder*jedem Bewerber*in befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wähler*innen.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wähler*innen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4.4 Sind für die Kommunalwahlen oder die Wahl zum Ausländerbeirat mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel für die Kommunalwahl sowie die Wahl zum Ausländerbeirat enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, bei der Ausländerbeiratswahl in der durch das Los bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerber*innen eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede*n Bewerber*in. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber*innen aufgeführt, wie Vertreter*innen zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede*n Bewerber*in.

Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat Vertreter*innen hat.

Die*Der Wähler*in gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerber*innen in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerber*innen des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.

- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerber*innen zu vergeben. In diesem Fall erhält jede*r Bewerber*in in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerber*innen in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder*jedem Bewerber*in bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gymnasium Philippinum Marburg, Leopold-Lucas-Straße 18, 35037 Marburg, zusammen.
- 5.2 Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters ist die oder der gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am **28.03.2021** eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn ein*e Bewerber*in auf die Teilnahme an einer Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
- 5.3 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Kommunal- und die Ausländerbeiratswahl sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15.03.2021 um 08:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Nr. Auszählungswahlvorstand	Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Anschrift)
1	B 32, B 33, B 34	Briefwahl 32, Briefwahl 33, Briefwahl 34	Technologie- & Tagungszentrum (TTZ), Software-Center 3, 35037 Marburg
2	B 35, B 36, B 38	Briefwahl 35, Briefwahl 36, Briefwahl 38	Technologie- & Tagungszentrum (TTZ), Software-Center 3, 35037 Marburg
3	B 37, B 39, B 46	Briefwahl 37, Briefwahl 39, Briefwahl 46	Technologie- & Tagungszentrum (TTZ), Software-Center 3, 35037 Marburg
4	B 40, B 41, B 42, B 43, B 44, B 45, B 47, B 48, B 49, B 50	Briefwahl 40, Briefwahl 41, Briefwahl 42, Briefwahl 43, Briefwahl 44, Briefwahl 45, Briefwahl 47, Briefwahl 48, Briefwahl 49, Briefwahl 50	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
5	B 4, B 5, B 6, B 7	Briefwahl 4, Briefwahl 5, Briefwahl 6, Briefwahl 7	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg

6	B 8, B 9, B 10	Briefwahl 8, Briefwahl 9, Briefwahl 10	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
7	B 11, B 12, B 13	Briefwahl 11, Briefwahl 12, Briefwahl 13	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
8	B 14, B 15, B 16, B 22	Briefwahl 14, Briefwahl 15, Briefwahl 16, Briefwahl 22	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
9	B 17, B 18	Briefwahl 17, Briefwahl 18	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
10	B 19, B 20, B 21	Briefwahl 19, Briefwahl 20, Briefwahl 21	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
11	B 23, B 24	Briefwahl 23, Briefwahl 24	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
12	B 25, B 26	Briefwahl 25, Briefwahl 26	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
13	B 27, B 28	Briefwahl 27, Briefwahl 28	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
14	B 29, B 30, B 31	Briefwahl 29, Briefwahl 30, Briefwahl 31	Sporthalle der Kaufmännischen Schulen Marburg, Leopold-Lucas-Straße 20, 35037 Marburg
15	21101, 21102, 21103, 21104, 21201	Altstadt I, Altstadt II, Altstadt III, Altstadt IV, Weidenhausen	Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg
16	21301, 21302, 21401, 21402	Campusviertel I, Campusviertel II, Südviertel I, Südviertel II	Gebäude Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg
17	21403, 21404, 21405, 21406	Südviertel III, Südviertel IV, Südviertel V, Südviertel VI	Gebäude Markt 7, 35037 Marburg
18	22101, 22102, 22103, 22201, 22202	Grassenberg I, Grassenberg II, Grassenberg III, Ockershausen I, Ockershausen II	Gebäude Barfüßerstraße 52, 35037 Marburg
19	22203, 22204, 22205, 22301, 23101	Ockershausen III, Ockershausen IV, Ockershausen V, Stadtwald, Nordviertel I	Gebäude Markt 7, 35037 Marburg
20	23102, 23103, 23104, 23201, 23301	Nordviertel II, Nordviertel III, Nordviertel IV, Waldtal, Ortenberg I	Gebäude Markt 8, 35037 Marburg
21	23302, 23303, 24101, 24201, 24202	Ortenberg II, Ortenberg III, Südbahnhof, Hansenhaus I, Hansenhaus II	Gebäude Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg
22	alle Bezirke	Ausländerbeirat	Gebäude Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg
23	24203, 24204, 24205, 24301, 24302	Hansenhaus III, Hansenhaus IV, Hansenhaus V, Oberer Richtsberg I, Oberer Richtsberg II	Gebäude Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg
24	24303, 24304, 24305, 24401, 24402, 31101	Oberer Richtsberg III, Oberer Richtsberg IV, Oberer Richtsberg V, Unterer Richtsberg I, Unterer Richtsberg II, Wehrda I	Gebäude Software-Center 1, 35037 Marburg
25	31102, 31103, 31104, 31105, 32101	Wehrda II, Wehrda III, Wehrda IV, Wehrda V, Marbach I	Gebäude Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg
26	32102, 32103, 32201, 32202, 32301, 32401	Marbach II, Marbach III, Michelbach I, Michelbach II, Wehrshausen, Dagobertshausen	Gebäude Software-Center 5a, 35037 Marburg

27	32501, 32601, 33101, 33201, 33301, 34101, 34201	Einhausen, Dilschhausen, Cyriaxweimar, Haddamshausen, Hermershausen, Ginseldorf, Bauerbach	Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg
28	34301, 34302, 34401, 35101, 35102	Schröck I, Schröck II, Moischt, Cappel I, Cappel II	Gebäude Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg
29	35103, 35104, 35105, 35106, 35201, 35301, 35401	Cappel III, Cappel IV, Cappel V, Cappel VI, Ronhausen, Bortshausen, Gisselberg	Gebäude Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg
30	B 1, B 2, B 3	Briefwahl 1, Briefwahl 2, Briefwahl 3	Technologie- & Tagungszentrum (TTZ), Software-Center 3, 35037 Marburg

Falls die Ergebnisermittlung am 15.03.2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagen sich die jeweiligen Auszählungswahlvorstände auf den Folgetag und ggf. den weiteren Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der*des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer*seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der*dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der*des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der*des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der*des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge der Kommunalwahl und der Ausländerbeiratswahl mit den Bewerber*innen abgedruckt sind, wurden als Postwurfsendung bzw. über „Mein Samstag“ verteilt; sie sind darüber hinaus im Wahlamt, Rathaus, Markt 1, EG, 35037 Marburg, erhältlich oder über die städtische Internetseite unter www.marburg.de/wahlen in der jeweiligen Rubrik einsehbar.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Marburg, 16.02.2021

DER WAHLLLEITER
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dieter Finger
Magistratsdirektor